

Tragfähigkeit des Sozialstaats nicht durch falsche Erwartungshaltungen völlig überfordern

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

7. Mai 2020

Zusammenfassung

Die mit dem Gesetzentwurf geplanten Änderungen des Kurzarbeitergeldes sind mit großer Sorge zu kommentieren:

- Leider überschattet im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 22. April 2020 das Geldausgeben mit der Gießkanne die richtigen Entscheidungen zur gezielten Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und zur Erweiterung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter, zu den Hilfen für die Gastronomiebetriebe und zum erleichterten Verlustrücktrag.
- Die pauschalen Anhebungen des Kurzarbeitergeldes bei 50 % Arbeitsausfall dienen nicht der gezielten Bekämpfung von Notlagen im Einzelfall – was richtig und notwendig wäre –, sondern befeuern Erwartungshaltungen an den Sozialstaat, die ihn langfristig finanziell völlig überfordern werden. Gute Politik muss aber immer das Morgen im Blick behalten und darf sich nicht in der populären Erfüllung von Wünschen erschöpfen.
- Es werden unerfüllbare Ansprüche an den Sozialstaat geweckt, wenn selbst besonders gut verdienende Facharbeiter bei 50 % Arbeitsausfall auf Niveaus von über 90 % ihres normalen Nettoeinkommens in der größten Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit abgesichert werden. Das Ganze bezahlen durch ihren Sozialversicherungsbeitrag auch Menschen, die selbst deutlich weniger verdienen und gar nicht in Kurzarbeit sind, sondern voll

durcharbeiten wie z. B. Kassiererinnen und Pflegekräfte.

- Die Bekämpfung von wirklichen Notlagen kann nicht mit der Gießkanne erfolgen, wie es in diesem Gesetzentwurf passiert. Dafür steht die grundsätzlich wirkungsvolle und zielgerichtete Grundsicherung bereit, die in der Krisenzeit ausdrücklich z. B. die Angemessenheit der Größe einer Wohnung gar nicht prüft und sogar ohne die sonst aufwändige Vermögensprüfung in Notlagen schnell zahlt. Gerade die Grundsicherung wird aber wieder und wieder direkt und indirekt politisch diskreditiert.
- Die jetzt geplanten Änderungen beim Kurzarbeitergeld befeuern zusätzlich die Überlastung der am Limit arbeitenden Bundesagentur für Arbeit (BA) im noch gut funktionierenden System zur Erstattung des Kurzarbeitergeldes. Verzögerungen bei der Erstattung von bereits in Vorlage den Unternehmen entstandenen Kosten ist gerade in der jetzigen Situation mit vielen Betrieben am Rande der Existenzfähigkeit kaum verantwortbar, weil es gegen die Sicherung der Liquidität der Betriebe wirkt, die gerade jetzt Vorrang haben muss.

Die Maßnahmen, die auf eine Beschleunigung von arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren zielen, begrüßt die BDA nachdrücklich. Gerade in Zeiten der Krise muss sichergestellt werden, dass solche Verfahren zielgenau durchgeführt werden können. Dazu kann



es ein Beitrag sein, Ehrenamtliche Richter (gerade vor dem Hintergrund von Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht oder dem Bundessozialgericht) durch virtuelle Maßnahmen in die Verfahren und Entscheidungsfindung einzubinden.

Wir sehen hierin keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit und gehen davon aus, dass Entscheidungs- und Überzeugungsfindung der Ehrenamtlichen Richter in vollem Maße sichergestellt werden kann. Dies gilt ebenso für die Zuziehung der sonstigen Verfahrensbeteiligten. Auch hier ist die gefundene Lösung einer Beteiligung per Video eine sinnvolle Maßnahme.

Entsprechendes gilt für die Sitzungen von Tarif- und Heimarbeitsausschuss sowie der Mindestlohnkommission. Auch für diese Gremien sollte generell gelten, dass eine notwendige Entscheidungsfindung durch deren virtuelle Beteiligung sichergestellt werden kann.

Im Einzelnen

I. Erhöhung des Kurzarbeitergelds

Die generelle gesetzliche Aufstockung ist eine Förderung mit der Gießkanne – ohne Erfordernis einer Notlage und mit fragwürdigen sozialen Effekten

Die geplante gesetzliche Aufstockung des Kurzarbeitergelds (KuG) ist nicht auf die Bekämpfung von Notlagen ausgerichtet. Deshalb ist die Eingangsbemerkung des Gesetzesentwurfs mit der Zielbeschreibung, wonach der Gesetzentwurf dazu diene „die wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise soweit wie möglich abzufedern“, irreführend. Ein einfaches Rechenbeispiel zeigt, dass die Absicherung auch bei Gutverdienern schnell sogar über 90 % liegt.

Beispiel:

Ein Beschäftigter mit zwei Kindern und einem monatlichen Bruttoeinkommen von 5.000 € (Steuerklasse III), bei dem die Arbeitszeit um 50 % reduziert wird, verfügt in Kurzarbeit über 87 % seines regulären Netto-Einkommens

(einschließlich Kindergeld). Nach der im Gesetzesentwurf geplanten Erhöhung des KuG würde er ab dem vierten Monat über 91 % und ab dem siebten Monat über 94 % des regulären Netto-Einkommens verfügen.

Das Beispiel macht zweierlei deutlich

- Zum einen verfügt jemand trotz einer Halbierung seiner Arbeitszeit mit Kindern schon jetzt über fast 90 % seines regulären Nettoeinkommens. Worin hier eine soziale Härte bestehen soll, erschließt sich nicht.
- Dennoch soll er jetzt durch den Gesetzesentwurf sogar noch auf über 90 % – bis zu 94 % – also nahezu seinem vollen regulären Nettoeinkommen subventioniert werden.

Die hier offensichtlich nicht erforderliche Aufstockung ist sozialpolitisch höchst fragwürdig: Der gutverdienende Facharbeiter erhält, obwohl er nur zur Hälfte arbeitet, nicht nur fast sein volles reguläres Nettoeinkommen, sondern das wird auch noch von Menschen mitfinanziert, die bei voller Arbeit gerade das halbe Bruttoeinkommen erreichen. Ganz zu schweigen davon, dass die Rücklagen der Arbeitslosenversicherung auch von Arbeitgebern mit Kleinbetrieben mitfinanziert wurden, die jetzt möglicherweise überhaupt kein Einkommen erzielen, sondern um ihre Existenz kämpfen müssen. Das ist eine Überdehnung des Sozialstaats mit der Gießkanne und untergräbt ein gesundes Solidaritätsverständnis.

Die Frage nach einer fairen Lastenverteilung stellt sich aber nicht nur im Verhältnis Leistungsbezieher und Beitragszahler, sondern auch zwischen den Beschäftigten im selben Betrieb: Wenn Beschäftigte in einem Betrieb bei Nicht-Arbeit nahezu genauso gut gestellt sind wie Beschäftigte, die weiterhin regulär arbeiten (müssen), stellt sich schnell die innerbetriebliche Gerechtigkeitsfrage, wer von den Beschäftigten in Kurzarbeit gehen darf, und wer der „Dumme“ ist, der voll weiterarbeiten muss.



Die verlorene Balance schürt völlig unrealistische Erwartungshaltungen an den Sozialstaat gerade auch nach der Krise und gefährdet seine finanzielle Tragfähigkeit

In Zeiten der schwersten Krise, die Deutschland seit Jahrzehnten durchlebt, wird zu Lasten aller Beitragszahlenden zur Arbeitslosenversicherung nahezu eine Vollabsicherung versprochen, ohne dass eine echte „soziale Härte“ vorliegen würde. Mit der breit angelegten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes werden – ohne an die Zukunft zu denken – die Ansprüche an den Sozialstaat auch für die Zeit nach Corona inakzeptabel in die Höhe getrieben. Inakzeptabel deshalb, weil die Nichtfinanzierbarkeit eines Sozialstaats bei solch überdehnten Ausgleichserwartungen in Krisen auf der Hand liegt. Ein solider Sozialstaat kommt ohne eine vernünftige Balance zwischen solidarischer Absicherung und notwendiger Eigenverantwortung nicht aus. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird „überschießend“ gezahlt, auch wenn weitere Einkommen bestehen oder ein Nebenverdienst möglich wäre, bei dem mit zumutbarem Einsatz der Verdienstaufschlag vielleicht weitgehend kompensiert werden könnte, ohne die Hilfe der Solidargemeinschaft über Gebühr in Anspruch nehmen zu müssen. Eine wirkliche Notfallhilfe über die Grundsicherung würde all dies nicht zulassen und dennoch schnell und wirksam helfen.

Der Gesetzentwurf begründet die Aufstockung jetzt damit, dass die Inanspruchnahme der Grundsicherung nach SGB II vorbeugend vermieden werden soll. So bringt das federführende Bundesministerium eines seiner wichtigsten und im internationalen Vergleich leistungsfähigsten Grundsicherungssysteme selbst in Misskredit.

Wenn echte Notlagen nicht mehr über die Grundsicherung gelöst werden, wird die steuerfinanzierte Grundsicherung nach SGB II zu Lasten der Beitragszahlenden zur Arbeitslosenversicherung entlastet. Das ist im Ergebnis „Sozialpolitik paradox“, weil dabei als umgekehrter Effekt der Steuerprogression nunmehr die Stärkeren zu Lasten der Schwächeren geschont werden.

Der Preis für die paradoxe „Umgehung“ der Grundsicherung ist eine enorme Gießkannenförderung durch alle Beitragszahlenden, wobei auch die Beiträge von Arbeitnehmern mit geringeren Einkommen für die Erhöhung der Zahlungen an höher Verdienende ohne Not herangezogen werden.

Gefahr der bürokratischen Überlastung von Unternehmen und Beschädigung der Anstrengung der Bundesagentur für Arbeit für eine möglichst schnelle Erstattung des Kurzarbeitergeldes

Die vorgesehene Aufstockung des Kurzarbeitergeldes wird Unternehmen und die Bundesagentur für Arbeit (BA) finanziell und administrativ erheblich belasten. Die Gefahr ist groß, dass der Mehraufwand bei der BA die Erstattung des Kurzarbeitergeldes gravierend verzögert und die Liquidität der Unternehmen in doppelter Weise gefährdet wird: Die Betriebe müssen dann das deutlich höhere Kurzarbeitergeld an ihre Beschäftigten vorfinanzieren – was alle Betriebe, die ohnehin bereits mit Liquiditätsengpässen zu kämpfen haben, gravierend gefährden kann. Zugleich unterliegen sie der sehr konkreten Gefahr, dass die Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch die BA sehr verzögert wird.

Der Vorstandsvorsitzende der BA hatte schon vor dem Koalitionsbeschluss vom 22. April 2020 klar vor jeder zusätzlichen bürokratischen Belastung der BA gewarnt, da ansonsten das Kerngeschäft der Kurzarbeitergeldbearbeitung beschädigt werden könnte.

Aktuell läuft die Abarbeitung der Anzeigen und Anträge auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes dank des massiven Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Zahl durch interne und externe Kräfte bereits massiv aufgestockt wurde, in der Regel wohl gut und zügig. Der Gesetzentwurf selbst schätzt in Folge der geplanten Neuregelung 1,66 Mio. Fälle mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 15 Minuten, die „erstmalig im vierten bzw. siebten Monat des Bezugs sind“. Das entspricht rd. 52.000 Arbeitstagen. Dabei sind noch nicht die Fälle berücksichtigt, die zwischenzeitlich rausfallen und wieder neu



eintreten, weil sie in einzelnen Monaten einen Arbeitsausfall von weniger als 50 % haben. Das konterkariert massiv die Anstrengungen, das vom Arbeitgeber voll vorfinanzierte Kurzarbeitergeld zeitnah zu erstatten.

Die Behauptung im Gesetzentwurf, für die Betriebe entstünde nur ein geringer Erfüllungsaufwand, da sie zur Lohnabrechnung ganz überwiegend Software-Lösungen nutzten, ist nicht nachvollziehbar. Nicht nur für kleine und mittlere Betriebe ist eine erhebliche Zusatzbelastung zu befürchten. Selbst wenn nach § 421 c Abs. 2 SGB III-E für die Berechnung der Bezugsmonate nur Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen sind, so ist die Vorbereitungszeit für die Administrierung der Umsetzung dennoch extrem kurz. Nach dem Gesetzentwurf werden bereits im Juni die ersten Fälle auftreten, in denen ein erhöhtes KuG seitens der Arbeitgeber berechnet und ausgezahlt werden müsste. Auch bei einem schnellstmöglichen Gesetzgebungsverfahren bliebe den Betrieben für eine Umstellung nur noch wenige Tage Zeit.

Viele Umsetzungsfragen werden nicht beantwortet

Gesetzentwurf und Begründung lassen viele Fragen der konkreten Umsetzung offen, weshalb der Entwurf neben den klar negativen Effekten zusätzlich auch noch eine erhebliche Rechtsunsicherheit auslöst:

- Müssen die Monate eines Kurzarbeitergeldbezugs nahtlos aufeinander folgen bzw. unterbrechen einzelne Monate, in denen keine Kurzarbeit genutzt wird, die Zählung, ab wann der erhöhte Satz für das Kurzarbeitergelde gilt?
- Muss in allen vorangegangenen Monaten der Entgeltausfall bei mindestens 50 % liegen oder ist eine Aufstockung auf 70 %/77 % auch dann möglich, wenn z. B. in den ersten drei Monaten der Entgeltausfall lediglich 10 % und erst im vierten Monat über 50 % beträgt?
- Gilt eine individuelle Betrachtung für die Bestimmung des Bezugsmonats oder eine betriebsbezogene Betrachtung? D. h. haben nur Beschäftigten mit einem

Entgeltausfall von mindestens 50 % einen Anspruch auf erhöhtes Kurzarbeitergeld oder alle Beschäftigten eines Betriebes, wenn im Durchschnitt der Entgeltausfall mindestens 50 % beträgt.

Befristete Öffnung der Hinzuverdienstmöglichkeiten zum Kurzarbeitergeld sinnvoll

Der Verzicht auf das Erfordernis der Systemrelevanz bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten und die Verlängerung dieser Regelung bis Ende Dezember 2020 beseitigt Rechtsunsicherheit. Kurzarbeitende können so selbst Einkommensverluste durch Erwerbstätigkeit teilweise oder völlig kompensieren. Dies ist im Gegensatz zur generellen gesetzlichen Aufstockung ein sinnvoller Ansatz. Damit werden gerade für Arbeitnehmer mit geringeren Einkommen gute Möglichkeiten für eine eigenständige Kompensation des kurzarbeitsbedingten Verdienstaufschlags, insbesondere durch einen Minijob, eröffnet.

Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes setzt ein falsches Signal

Die Verlängerung der Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld wird zu weiteren finanziellen Belastungen der Arbeitslosenversicherung führen, die BA aber auch administrativ etwas entlasten. Auch wenn die Regelung befristet ist, bleibt die Gefahr, damit weitere Anspruchshaltungen auch nach der Corona-Krise zu nähren. Auch setzt das Bundesarbeitsministerium die Diskreditierung der Grundsicherung fort, wenn es in der Begründung schreibt, dass die Betroffenen nicht unmittelbar auf das Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwiesen werden sollen. Die zusätzliche Begründung, dass für diesen Personenkreis, der vielfach lange Jahre Beiträge gezahlt hat, die Arbeitslosenversicherung in dieser Ausnahmesituation eine erhöhte Verantwortung übernehmen und einen zusätzlichen Beitrag zur sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit leisten muss, ist ebenfalls problematisch. Zu Recht ist die Arbeitslosenversicherung eine Risikoversicherung und die Länge der Bezugsdauer nur sehr begrenzt davon abhängig, wie lange jemand eingezahlt hat.



II. Arbeitsgerichtsgesetz

Die Neufassung im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) ist sinnvoll, um Verfahrensabläufe sicherzustellen und den Justizgewährungsanspruch der Rechtsschutzsuchenden auch während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf sieht eine Neufassung des § 114 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) vor. Danach sollen Ehrenamtliche Richter einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus beiwohnen können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen an der Gerichtsstelle aufgrund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite unzumutbar ist. Zudem sollen Arbeitsgerichte anordnen können, dass die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände sowie Zeugen und Sachverständige von einem anderen Ort aus an der mündlichen Verhandlung teilnehmen. Das Bundesarbeitsgericht soll nach vorheriger Anhörung eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch ohne Zustimmung der Parteien treffen können.

Die Neufassung im ArbGG ist sinnvoll, um Verfahrensabläufe sicherzustellen. Gleichzeitig werden die Rechte der Betroffenen gewahrt. Die Neuregelungen dienen dem Gesundheitsschutz von Richterinnen und Richtern und der Prozessbeteiligten. Die Neuregelung erlässt den Ehrenamtlichen Richtern allein die physische Anwesenheit bei Gericht. Weiterhin gewahrt bleibt ihr hoher Stellenwert bei arbeitsgerichtlichen Verfahren. Durch Bild- und Tonübertragung können ihre besonderen Kenntnisse von unmittelbar am Arbeitsleben Beteiligten für die Streitschlichtung nutzbar gemacht werden.

Insbesondere der Güetermin kann virtuell oder auf Antrag auch im schriftlichen Verfahren – vorbehaltlich einer Frist zum Abschluss des Güteverfahrens – erfolgen. Das Erfordernis eines gerichtlichen Verfahrens, der Grundsatz der Beschleunigung von Kündigungsschutzprozessen sowie das Recht auf rechtliches Gehör bleiben damit gewahrt. Bedenken wird ausreichend Rechnung getragen, da die Neuregelung vorsieht, die Teilnahme der Prozessparteien und von deren

Bevollmächtigten, von Sachverständigen und Zeugen bei Vorliegen entsprechender technischer Möglichkeiten zuzulassen.

Erwogen werden sollte, die Voraussetzungen für eine fernmündliche oder sonstige Zuziehung der Ehrenamtlichen Richter zu erleichtern und klarer zu machen. Die Unzumutbarkeit der physischen Anwesenheit ist angreifbar und kann in der Folge zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen, die ergangene Entscheidungen in Frage stellen. Ist eine epidemische Lage festgestellt, kann rein faktisch von der Unzumutbarkeit ausgegangen werden. So wie dies der Gesetzentwurf in § 114 Abs. 3 ArbGG auch für die übrigen Verfahrensbeteiligten vorsieht. Insoweit sollte der entsprechende Konditionalsatz ersatzlos gestrichen werden.

Ebenso sollte die Befristung der Regelung überdacht werden. Herrscht eine Epidemie, ist es vielmehr sinnvoll, generell externe Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, um zu einer Entscheidungsfindung zu kommen. Einer Befristung bedarf es daher nicht. Es kann vielmehr mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass von den ohnehin nur unter engen Voraussetzungen eingeräumten Möglichkeiten nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

Ebenfalls begrüßen wir die dem Bundesarbeitsgericht eingeräumte Möglichkeit, auch ohne Zustimmung der Parteien unter bestimmten Bedingungen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung anzuordnen. Eine solche Anordnung sollte nicht ohne weiteres möglich sein. Das Kriterium der Zurückweisung der Berufung erscheint als Maßstab hierfür geeignet.

III. Änderung des Sozialgerichtsgesetz

Die im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit vorgesehenen Maßnahmen sind verhältnismäßig und sinnvoll, um die gerichtlichen Verfahrensabläufe sicherzustellen und die Rechte der Beteiligten zu wahren. Der Schutz der Gesundheit der Verfahrensbeteiligten vor Infektionen, die Verringerung des Ansteckungsrisi-



kos und die Sicherstellung der Rechtsschutzgarantie werden angemessen gewährleistet, zumal die vorgesehenen Maßnahmen eine epidemische Lage nach § 5 IfSG voraussetzen.

Insbesondere das Recht auf rechtliches Gehör bleibt gewahrt und die Ausübung dieses Rechts wird durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer funktionierenden Sozialgerichtsbarkeit überhaupt erst weiter ermöglicht.

IV. Tarifvertragsgesetz

Der Gesetzentwurf sieht vor, durch eine Ergänzung des § 5 Absatz 2 TVG in begründeten Fällen eine Teilnahme an Sitzungen des Tarifausschusses mittels Video- oder Telefonkonferenz zu ermöglichen. Die vorgesehene Ergänzung ist zu begrüßen.

Durch die Ergänzung wird die Arbeitsfähigkeit des Tarifausschusses auch in der gegenwärtigen Situation, in der auf physische Zusammenkünfte mehrerer Personen so weit wie möglich verzichtet werden soll, sichergestellt. So lässt sich gewährleisten, dass der Tarifausschuss handlungsfähig bleibt. Durch die Voraussetzung, dass das BMAS in begründeten Fällen die Teilnahme an der Verhandlung durch Video- oder Telefonkonferenz vorsehen kann, ist sichergestellt, dass im Einzelfall geprüft wird, ob sich die Durchführung einer virtuellen Verhandlung anbietet.

Die vorgeschlagene Ergänzung gewährleistet somit eine funktionsfähige Sozialpartnerschaft in Krisenzeiten. Wir gehen davon aus, dass die Durchführung des Tarifausschusses mittels Video- oder Telefonkonferenz nicht nur bei einer Allgemeinverbindlicherklärung auf Grundlage des Tarifvertragsgesetzes, sondern auch aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes möglich sein soll.

V. Mindestlohngesetz

Die geplante Ergänzung in § 10 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes stellt einen richtigen

Schritt dar, um auch für die Mindestlohnkommission in begründeten Ausnahmefällen eine Sitzung und Beschlussfassung mittels Videokonferenz zu ermöglichen. Der Entwurf sieht zu Recht vor, dass sichergestellt werden muss, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können und dass alle Kommissionsmitglieder mit der Durchführung mittels Videokonferenz einverstanden sein müssen. Die in § 10 Abs. 4 Satz 1 MiLoG vorgesehene Sitzung mit physischer Präsenz soll Standard bleiben, aber es ist zu begrüßen, dass für Einzelfälle – auch für die Zeit nach der Corona-Pandemie – eine Lösung geschaffen wird, die Beschlussfähigkeit der Kommission zu erhalten, auch wenn nicht alle Mitglieder für eine Sitzung an einem Ort anwesend sein können.

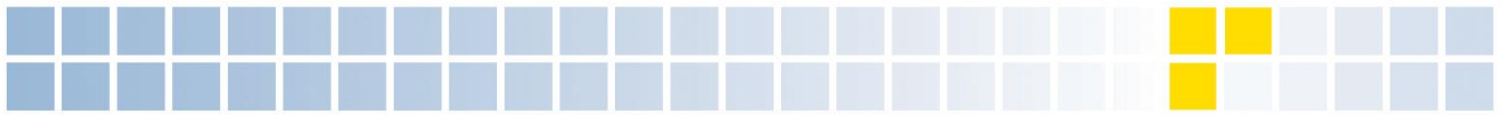
Zu erwägen ist, einen Gleichlauf mit der vorgesehenen Änderung des Tarifvertragsgesetzes insoweit sicher zu stellen, als nicht nur in begründeten Ausnahmefällen, sondern generell in begründeten Fällen von der physischen Präsenz der Mitglieder der Kommission abgesehen werden kann.

VI. Heimarbeitsgesetz

Auch die geplanten Änderungen im Heimarbeitsgesetz zu Sitzungen und Beschlussfassung des Heimarbeitsausschusses sind ein sinnvoller Schritt, um die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Ausschusses auch in Fällen sicherzustellen, in denen keine physische Präsenzsitzung stattfinden sollte.

Um auch insoweit einen Gleichlauf mit den veränderten Vorschriften im TVG und MiLoG zu erreichen, sollte auch insoweit als Voraussetzung für die Nutzung von Videokonferenzen ein begründeter Fall eingefordert werden. Eine solche Präzisierung kann die Bedeutung der Ausschüsse unterstreichen.

Wenig einleuchtend ist, dass die sinnvolle Ergänzung des HAG am 1. Januar 2021 automatisch enden soll. Ebenso wie bezogen auf Art. 2 und 4 regen wir an, Art. 10 zu streichen.



Ansprechpartner:

Arbeits- und Tarifrecht

T +49 30 2033-1200

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Lohn- und Tarifpolitik

T +49 30 2033-1300

tarifpolitik@arbeitgeber.de

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.